
**Satzung
des
Tennisclub Blau-Weiß Rhynern**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Rhynern e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamm/Westfalen unter der Nr. VR 699 eingetragen. Die Abkürzung lautet TC Blau-Weiß Rhynern.
2. Sitz des Vereins ist Hamm/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Tennissports sowie von Ausgleichssportarten, insbesondere auch zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch ungebunden.
3. Der Verein ist berechtigt, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit anderen Vereinen mit gleichen oder anderen Sportarten zwecks Zusammenarbeit entsprechende Verträge abzuschließen, ohne dass der Verein seine Selbständigkeit verliert.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

**§ 4
Verbandszugehörigkeit**

1. Der Tennisclub ist Mitglied der jeweils vorgeschriebenen oder durch Vorstandsbeschluss vorgesehenen Verbände des Tennissports auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
2. Die Mitglieder des Tennisclubs erkennen durch Ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

**§ 5
Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber eine schriftliche Beitrittserklärung oder ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richtet und der Vorstand gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissports zu benutzen.
5. Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte ausgeschlossen - ausgenommen sind jedoch die Einrichtungen des Clubhauses, Ruhebänke etc. - .
6. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ableben
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

Der Austritt kann fristlos erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins aus beruflichen Gründen oder dauernde Erkrankung.

Bei Ableben endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats des Todes.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach den in der Satzung geregelten Verfahrensgrundsätzen.
4. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig; als wichtiger Grund gilt insbesondere gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen seine innere Ordnung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane, Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grober Verstoß gegen die Grundsätze der Sportlichkeit oder Nichtentrichtung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung oder strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.
5. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so bleibt die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes für das ganze laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 8 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es ist zulässig, bei der Aufnahme eines Mitgliedes ein einmaliges Entgelt zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Die Höhe des Aufnahmegeldes und der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassierers
 - d) Entlastung des Vorstandes im Wahljahr
 - e) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Ausschüsse nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit
2. Sonstige Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand insbesondere dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu sind die Mitglieder öffentlich und schriftlich unter Wahrung einer Wochenfrist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes der Versammlung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Leiter der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Geschäftsführer anzufertigen, das von diesem und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über alle Anträge, die spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, verspätet eingehende Anträge der Mitgliederversammlung ebenfalls noch zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Zum **geschäftsführenden Vorstand** gehören:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. zwei zweite Vorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Schatzmeister
 - e. der Sportwart

Der **Gesamtvorstand** besteht aus:

- f. dem geschäftsführenden Vorstand
- g. dem Kassierer
- h. dem 1. Jugendwart
- i. dem 2. Jugendwart
- j. dem Pressewart
- k. dem Technischen Anlagenwart
- l. dem Betreuer des Wirtschaftsbetriebes (falls ein Wirtschaftsbetrieb vorhanden ist)
- m. und maximal 3 Beiräten

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, die zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Sportwart; der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Zweijahresrhythmus wechselnd wie folgt gewählt:

ungerade Kalenderjahre: die zweiten Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, der/die Sportwart/in, der/die 2. Jugendwart/in, der/die Pressewart/in.

geraden Kalenderjahre: der/die erste Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die 1. Jugendwart/in, der/die Kassierer/in, der/die Technische Anlagenwart/in und max. 3 Beiräte.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Dies hat zur Folge, dass jährlich entsprechende Wahlen abzuhalten sind.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ergänzen. Auf der nächsten stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen, die bis zum Ende der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes gilt.

5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

6. Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen anderen Beschluss. Die Wahlen haben in der Reihenfolge stattzufinden, in der die Ämter in der Satzung aufgeführt sind. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch en-bloc-Wahl zulässig.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vereinsvorsitzende, anwesend ist. Fehlen der erste und der zweite Vereinsvorsitzende, so werden in Sonderfällen Vorstandsbeschlüsse wirksam, wenn einer der beiden seine Zustimmung gibt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters der Sitzung, der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss.

9. Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für den Verein nur beratende Stimme. Diese Beschlüsse werden ausschließlich von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

10. Über Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die Beschlüsse und Verhandlungen mit Dritten, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter der Sitzung bzw. dem Leiter der Verhandlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Ausschüsse

1. Durch den Vorstand können Ausschüsse, denen auch andere Mitglieder angehören können, gewählt werden, und zwar insbesondere
 - a) ein Spiel- und Sportausschuss
 - b) ein Jugendausschuss
 - c) ein FestausschussDie Amtszeiten der Ausschussmitglieder können vom Vorstand bestimmt werden; die Ausschussmitglieder sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Der Spiel- und Sportausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung und führt die Aufsicht über die fachliche Tätigkeit des Vereins. Seine Tätigkeit umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe.
3. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins.
4. Dem Jugendausschuss obliegt es, die Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sportlich zu betreuen und geeignete Kräfte sportlich zu fördern.

Seine Tätigkeit umfasst auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und geselliger Veranstaltungen unter Jugendlichen.

Jugendliche Mitglieder haben sowohl den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes, wie den Anordnungen der Mitglieder des Jugendausschusses auf der Platzanlage Folge zu leisten.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für sich und die in dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse mit verbindlicher Wirkung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. In der Geschäftsordnung sollen insbesondere die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse näher bestimmt und abgegrenzt werden.

§ 14 Vereinsjugendordnung/Vereinsjugendausschuss

1. Die jugendlichen Mitglieder des TC Blau-Weiß errichten in Anlehnung an die Rahmenjugendordnung des Landessportbundes eine eigene Vereinsjugendordnung.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von 2 Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV Westfalia Rhynern, soweit dieser zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig ist, andernfalls an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2, Ziffer 1 der Satzung.

Die Satzung ist am 3.6.73 in Rhynern errichtet worden.

Geänderte Fassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 16.03.2018.